

Code of Conduct für SAXAS Lieferanten

SAXAS zählt zu den führenden Herstellern von Nutzfahrzeug-Aufbauten und Anhängern, ist anerkannter Partner für Flottenbetreiber und Erstausrüstungslieferant für die Lkw-Industrie. SAXAS hat sich verpflichtet, seine Unternehmensaktivitäten mit Integrität, sozialer und ökologischer Verantwortung und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen zu führen und erwarten dasselbe von seinen Lieferanten.

Dieser Code of Conduct für Lieferanten definiert und erläutert die Grundsätze und Anforderungen von SAXAS an seine Lieferanten für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und geschäftliche Integrität. Er basiert auf den Zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und berücksichtigt Anforderungen zu grundlegenden internationalen Konventionen und Richtlinien in den Bereichen unternehmerische Verantwortung und Integrität, Sicherheit, Gesundheit, sozialer Verantwortung sowie ethisches Verhalten, Menschenrechte und Umwelt. SAXAS hat sich zum Ziel gesetzt, diese Grundsätze auf die gesamte Lieferkette anzuwenden.

Dieser Code of Conduct für Lieferanten ist daher für alle Lieferanten von SAXAS als ein Mindestmaß der Art und Weise verantwortungsvoller Unternehmensführung verbindlich und bildet einen integralen Bestandteil der Geschäftsbeziehung. SAXAS erwartet von seinen Lieferanten und allen ihren Mitarbeitenden, dass sie diesen Kodex einhalten, in zumutbarer Weise dafür Sorge tragen, dass ihre Lieferanten dasselbe tun und sie gemeinsam mit diesen sicherstellen, dass die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Die Verwendung des Begriffs „Lieferanten“ bezieht dabei alle Geschäftspartner von SAXAS in der Lieferkette ein, einschließlich der Warenlieferanten, Produzenten, Dienstleister sowie Auftragnehmer und Subunternehmer.

Der Lieferant erklärt sich hiermit mit Folgendem einverstanden:

1. Unternehmerische Verantwortung / Integrität

a) Gesetzliche Anforderungen

Jeder Lieferant ist verpflichtet seine Geschäfte mit einem hohen Maß an Integrität sowie in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung zu führen. Der Lieferant darf weder SAXAS noch Mitarbeitende von SAXAS oder Dritte in unzulässiger Weise beeinflussen und unterlässt jede Form von:

- Betrug,
- unlauterem Wettbewerb (Kartelle, Preisabsprachen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Austausch unternehmensspezifischer, vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen, die den Wettbewerb verzerren oder verzerren könnten),
- Bestechung und Korruption / Beschleunigungszahlungen (Gewährung von Vorteilen an Mitarbeitende oder Amtsträger, um (zu versuchen) Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen),
- Erpressung oder
- Geldwäsche.

Alle Lieferanten müssen über ein gut funktionierendes Compliance-System verfügen, das sie dabei unterstützt, Vorfälle in den vorgenannten Bereichen zu verhindern, zu erkennen und darauf zu reagieren.

b) Transparente Geschäftsbeziehungen / Interessenkonflikte

Der Lieferant hat jeden tatsächlichen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Tätigkeit für SAXAS zu vermeiden, sowie jeden damit verbundenen Interessenkonflikt, offenzulegen.

Der Lieferant ist sich bewusst, dass SAXAS und Mitarbeitende von SAXAS grundsätzlich weder Geschenke anbieten noch annehmen. Bewirtungen für Mitarbeitende von SAXAS hat der Lieferant in einem angemessenen und vernünftigen Rahmen zu halten. SAXAS und der Lieferant werden ihre geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich sachbezogen und ohne Berücksichtigung persönlicher Interessen und Beziehungen zu treffen.

c) Exportkontrolle

Der Lieferant wird sämtliche geltenden oder möglicherweise bevorstehenden Exportkontrollen, Embargos und Wirtschaftssanktionen überwachen und einhalten. Dazu gehören Beschränkungen für den Export von Waren, Dual Use Produkten, Software, Dienstleistungen und Technologien. Dazu gehören ferner die geltenden Beschränkungen für den Handel mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen und Organisationen und Personen. Um Kontrollen erfolgreich umzusetzen, müssen Lieferanten in ihrer eigenen Lieferkette entsprechende Sorgfalt walten lassen.

d) Schutz von Daten, Privatsphäre, Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

Wenn der Lieferant im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit SAXAS personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen erhält, ist er verpflichtet alle anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und weitere nationale Datenschutzgesetze, -richtlinien und -rechtsprechung einzuhalten.

Der Lieferant hat alle erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherung von vertraulichen Informationen, von Geschäftsgeheimnissen, Know-how, technischen Informationen und geistigem Eigentum von SAXAS zu treffen. Alle von SAXAS zur Verfügung gestellten Informationen dürfen vom Lieferanten ausschließlich für den vereinbarten oder beabsichtigten Zweck verwendet werden und nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der mit SAXAS vereinbarten Aufgaben erforderlich ist.

2. Menschenrechte und soziale Verantwortung

SAXAS setzt sich für Diversität, Chancengleichheit, Würde und die Wahrung grundlegender Rechte bei der Arbeit und in geschäftlichen Beziehungen ein. Jeder Lieferant erkennt die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte an, unterstützt diese und stellt sicher, dass er nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist, während er von seinen Lieferanten und Unterauftragnehmern verlangt, dass sie sich zumindest vertraglich verpflichten, das Gleiche zu tun.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten und diese in seiner Lieferkette anzuwenden:

- Einhaltung sämtlicher geltender Arbeitsgesetze und Vorschriften sowie der international anerkannten Standards zu Arbeitnehmerrechten. Der Lieferant legt Entlohnung, Arbeitszeiten und Überstunden im Einklang mit der lokalen Gesetzgebung fest.

- Einhaltung der arbeitsplatzrechtlichen Pflichten im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere durch die Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards, geeigneter Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Exposition gegenüber chemischen, physikalischen oder biologischen Agenzien, Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung sowie einer angemessenen Schulung und Unterweisung der Arbeitnehmer.
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit in Übereinstimmung mit den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), ausdrücklich Einhaltung der Konvention Nr. 138 der ILO, d.h. keine Einstellung von Arbeitnehmern, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können.
- Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters.
- Anerkennung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten und Sicherstellung, dass Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder bevorzugt noch zu benachteiligt werden.
- Angemessene Entlohnung und Entlohnung im Einklang mit dem gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn.
- Einhaltung der jeweils gesetzlich festgelegten maximalen Arbeitszeit.
- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber den Mitarbeitenden.
- Eindämmung der Risiken und Sorge für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten, Angebot von Trainings und Schutzmaßnahmen, damit alle Mitarbeitenden beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind.
- Aufbau und Einsatz eines angemessenen Arbeitssicherheits-Managementsystems.
- Respekt der persönlichen Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen; niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen, eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung.
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist.

3. Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz

Der Lieferant muss die am jeweiligen Arbeitsort geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie die geltenden Gesetze, Vorschriften und internationalen Standards in Bezug auf den Umweltschutz einhalten. Er ist sich der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Umwelt bewusst und verpflichtet sich diesbezüglich, verantwortungsvoll und nachhaltig zu handeln sowie kontinuierlich daran zu arbeiten, negative Auswirkungen seinerseits auf die Umwelt zu verringern.

Dies beinhaltet unter anderem die Vermeidung oder Reduzierung von Abfällen und Emissionen jeglicher Art in Boden, Wasser und Luft infolge seiner Geschäftstätigkeit, effiziente Ressourcennutzung, Energie- und Recyclingmodelle sowie die Gewährleistung eines sicheren Umgangs mit Gefahrgütern oder Chemikalien. Effiziente Technologien und Verfahren, die auf eine Verringerung der Umweltauswirkungen abzielen, sollten so weit wie möglich eingesetzt werden.

Es sollte ein geeignetes System für Management, Messung und Berichterstattung von Umweltauswirkungen aufgebaut und angewendet werden, um ein nachhaltiges Ressourcenmanagement zu gewährleisten.

Jeder Lieferant wird ermutigt, seine Nachhaltigkeitsziele und -ambitionen mit den Zielen von SAXAS in Bezug auf die soziale Verantwortung des Unternehmens in Einklang zu bringen. Der Lieferant sollte Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung in den Rohstofflieferketten verantwortungsvoll fördern, insbesondere Risiken in Bezug auf Finanzierung bewaffneter Konflikte, Menschenrechtsverletzungen, Kinder- und Zwangsarbeit zu identifizieren und Maßnahmen zur Minderung bzw. Vermeidung zu ergreifen.

4. Sicherheit und Gesundheit

Bei SAXAS gelten höchste Sicherheitsstandards für alle Mitarbeitenden, Lieferanten und alle Personen, die in Kontakt mit der Infrastruktur von SAXAS kommen. Alle Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und -anweisungen von SAXAS.

Das bedeutet unter anderem:

- Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen werden gewährleistet. Geeignete Schutzmaßnahmen, Schulungen und Notfallpläne sind vorhanden. Unfälle und gefährliche Situationen werden dokumentiert und untersucht.
- Die Mitarbeitenden des Lieferanten sind sich der geltenden Sicherheitsvorschriften und -anweisungen von SAXAS vollumfänglich bewusst.

Jeder Lieferant hat Maßnahmen zu implementieren und aufrecht zu erhalten, um die mit seinen Arbeiten für SAXAS verbundenen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken adäquat zu identifizieren und zu managen, einschließlich der Meldung von Zwischenfällen, Beinaheunfällen und (potenziell) gefährlichen Situationen. In Anbetracht der Bedeutung von Sicherheit kann SAXAS nach den vertraglichen Vereinbarungen Maßnahmen ergreifen, wenn der Lieferant eine (potenzielle) Gefahrensituation nicht angemessen behandelt.

Der Lieferant seinerseits fördert und stärkt solide Gesundheits-, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in seiner gesamten Lieferkette.

5. Monitoring- und Auditrechte

Jeder Lieferant muss geeignete Compliance- und Kontrollmechanismen implementiert haben, sich der (potenziellen) betrieblichen Risiken bewusst sein und über das Wissen zum sachgerechten Umgang damit verfügen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Sicherheitsrisiken und -vorfälle SAXAS unverzüglich gemeldet werden.

SAXAS behält sich das Recht vor, Monitoringmaßnahmen durchzuführen, um die Einhaltung dieses Code of Conduct für Lieferanten durch den Lieferanten effektiv zu beurteilen. Dies umfasst unter anderem das Recht SAXAS und deren bevollmächtigten externen oder internen Auditoren, zu vorab vereinbarten Terminen Audits durchzuführen sowie Vor-Ort-Prüfungen der jeweiligen Büroräume und/oder Produktionsstätten vorzunehmen sowie Interviews mit ausgewählten Mitarbeitenden in den Räumlichkeiten des Lieferanten und an anderen Standorten zu führen, an denen Arbeiten im Auftrag des Lieferanten ausgeführt werden. Das Audit ist auf Unterlagen und Personen beschränkt, die in Bezug zu der Geschäftsbeziehung mit SAXAS stehen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit den für SAXAS zu erbringenden Leistungen oder zu liefernden Produkten, Aufzeichnungen und Abrechnungen sorgfältig zu führen. Der Lieferant wird angemessenen Zugang zu seinen Anlagen, Aufzeichnungen und Mitarbeitern gewähren und bei solchen Audits kooperieren. SAXAS behält sich ferner das Recht vor, die Einhaltung dieses Code of Conduct für Lieferanten durch den Lieferanten zu überprüfen, indem der Lieferant aufgefordert wird, einen Selbstanalysefragebogen auszufüllen und SAXAS oder einem von SAXAS benannten Dritten zur Beurteilung des Lieferanten zu übermitteln. Monitoringmaßnahmen dürfen die berechtigten Interessen des Lieferanten nicht beeinträchtigen.

6. Rechtsfolgen bei Verstößen

Der Lieferant hat SAXAS über jede Nichteinhaltung des Code of Conduct für Lieferanten zu informieren. Das Gleiche gilt für den Fall, dass illegale oder strafbare Aktivitäten vermutet oder festgestellt werden, die sich möglicherweise auf das Geschäft und/oder die Reputation von SAXAS auswirken. Gleichzeitig wird der

Lieferant selbständig angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten mit dem Ziel, den Verstoß zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Über ergriffene Abhilfemaßnahmen wird der Lieferant SAXAS unaufgefordert informieren.

Jeder wesentliche Verstoß gegen die in diesem Code of Conduct für Lieferanten enthaltenen Verpflichtungen gilt als erhebliche Vertragsverletzung und wird in jedem Einzelfall rechtlich überprüft. Darüber hinaus behält sich SAXAS das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen und kann als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung kündigen, wenn Lieferanten diese Code of Conduct für Lieferanten nicht einhalten. Es liegt im Ermessen von SAXAS auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn glaubhaft versichert und nachweisen wird, dass unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet wurden.

SAXAS behält sich das Recht vor, den Lieferanten zu verpflichten und zu unterstützen, einen gemeinsamen Verbesserungsplan zu erstellen.

SAXAS ermutigt den Lieferanten und dessen Mitarbeitende, ihre Bedenken über das Meldeportal auf der SAXAS Homepage zu äußern.

SAXAS behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen die Anforderungen dieses Code of Conduct für Lieferanten zu ändern. In diesem Fall erwartet SAXAS von ihren Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

Werdau, den 1. Mai 2026